

NETZANSCHLUSSVERTRAG STROM

für elektrische Anlagen mit evtl. angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage
für höhere Spannungsebenen größer 1.000 Volt

zwischen

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 80–82
78628 Rottweil
Reg.-Gericht Amtsgericht Stuttgart HRA 471 168

- Netzbetreiber -

und

.....
.....
.....

- Anschlussnehmer -

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

.....
.....

wird folgender Vertrag geschlossen

☐ Neuanschluss ☐ Änderung bestehender Netzanschluss ☐ bestehender Netzanschluss
Anschrift des Netzanschlusses

.....

Gemarkung Flurstück

wie er gemäß den nachstehenden Daten und **Anlage 1 und 2** beschrieben, geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die evtl. eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist bzw. sind, an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen
 - a. Anschlussnutzung
 - b. Netznutzung
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie
 - d. gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt nach Ziffer 3 der „AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung“ zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
 - ☐ sind im beigefügten Angebot aufgeführt
 - ☐ wurde bereits bezahlt.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der „AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung“ zu entrichten.
2. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
3. Der Baukostenzuschuss
 - ☐ ist im beigefügten Angebot aufgeführt und vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - ☐ wurde bereits bezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem **Unterzeichnungsdatum** in Kraft.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zum Netzanschluss in etwaig abgeschlossenen Stromeinspeiseverträgen, z.B. zum EEG oder KWKG.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentliche vertragliche Verpflichtungen, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt, § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
6. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
7. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeichereinlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen; Anlagen

1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung) sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.enrw.de abgerufen werden kann.

2. Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

X
Ort, Datum

X
Unterschrift Anschlussnehmer

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

.....
i.V. Timo Merkt
Abteilungsleiter Technisches Management

.....
i.V. Jakob Garten
Abteilungsleiter Daten- und Netzservice

Anlage

1. Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)
3. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (optional)